

Anlage 2.

Lehrzeugnis.

Name: geboren am: in:
 Vorbildung: Schule
 bis Klasse
 Zeugnis
 Deutsch
 Französisch
 Englisch
 Rechnen und Mathematik
 Alter beim Eintritt in die Lehre
 Dauer der Lehrzeit
 Buchhändlerische Ausbildung:
 Sortiment: Bücherkenntnis
 Verkehr mit dem Publikum
 Bücher-Vertrieb
 Sprachliche Ausbildung
 (Fremdenverkehr).
 Strazzenführung
 Buchführung (doppelte — einfache)
 Korrespondenz
 Antiquarische Kenntnisse
 Kassaführung
 Verlag: Buchführung (doppelte — einfache)
 Strazzenführung
 Auslieferung
 Korrespondenz
 Herstellung (Papier, Druckerei, Illustration)
 Vertrieb
 Firmenkenntnis
 Gesetzeskunde
 Kassaführung
 Kommissionsgeschäft: Expedition
 Auslieferung
 Buchführung
 Kassaführung
 Firmenkenntnis
 Bücherkenntnis
 Verwandte Geschäftszweige: Musik
 Kunst
 Landkarten
 Schreibmaterialien
 Allgemeines: Führung
 Zuverlässigkeit
 Fleiß
 Auffassungsvermögen
 Gedächtnis
 Gewandtheit im Verkehr

Kassaführung
 Bücherkenntnis
 Verwandte Geschäftszweige: Musik
 Kunst
 Landkarten
 Schreibmaterialien
 Allgemeines: Führung
 Zuverlässigkeit
 Fleiß
 Auffassungsvermögen
 Gedächtnis
 Gewandtheit im Verkehr

Datum
 Unterschriften:
 Prinzipal:
 Stempel des Kreisvereins.
 Gehilfe:

Kleine Mitteilungen.

Zum Preßgesetz. Zeitungstitel. — Der Boffischen Zeitung entnimmt das Spzgr. Tzbl. folgenden Bericht über eine interessante Entscheidung:

Im Verlage des Buchdruckereibesizers Günther zu Diez erscheint ein Tageblatt, das an seinem Kopfe die Aufschrift: »Kreisblatt für den Unterlahnkreis« mit den Nebentiteln: »Anzeiger für Bahn und Aar, Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Magistrats und der Polizeiverwaltung der Stadt Diez« führt. In dieser Zeitschrift sind früher auch die amtlichen Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses des Unterlahnkreises erschienen. Seit dem 1. Januar 1896 aber werden sie in einer besonderen Beilage zu der im Verlage des Buchdruckers Sommer erscheinenden »Diezer Zeitung« veröffentlicht, die am Kopf die Aufschrift trägt: »Kreisblatt für den Unterlahnkreis, Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses des Unterlahnkreises, Tägliche Beilage zur Diezer Zeitung«.

Mit Rücksicht hierauf hat die Polizeiverwaltung durch Verfügung vom 2. Januar 1896 dem Günther unter Androhung einer Geldstrafe von 30 M., im Unvermögensfall Haft von drei Tagen, für jeden Uebertretungsfall untersagt, das in seinem Verlage erscheinende Blatt als »Kreisblatt für den Unterlahnkreis« zu bezeichnen. Nach fruchtlosen Beschwerden bei dem Landrate und dem Regierungspräsidenten zu Wiesbaden klagte Günther gegen den letzteren auf Außerkräftsetzung des abweisenden Bescheides und der darin aufrecht erhaltenen polizeilichen Verfügung vom 2. Januar 1896.

Das Obergerverwaltungsgericht (I. Senat) erkannte am 17. November 1896 nach dem Klageantrage. Aus der Begründung ist folgendes hervorzuheben: »Das polizeiliche Verbot verlangt, daß Kläger unterlassen soll, dem Text einer periodischen Druckschrift den von ihm gewählten Titel, in dessen Gebrauch eine Störung der öffentlichen Ordnung erblickt wird, vorzusetzen. Der Titel einer Druckschrift ist aber nicht minder ein Teil ihres Inhalts, als der Text selbst; die Zulässigkeit eines die Wahl des Titels beschränkenden polizeilichen Verbots ist daher nach § 1 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 zu beurteilen und nach diesem zu verneinen; denn die Freiheit der Presse unterliegt nach der angeführten Vorschrift nur denjenigen Beschränkungen, die durch das Gesetz selbst vorgeschrieben oder zugelassen sind; diese aber gedenken einer Befugnis der Polizeibehörden, gegen Störungen der öffentlichen Ordnung, die durch Druckschriften herbeigeführt werden, durch Verbot einzuschreiten, nicht. Der Wortlaut des Preßgesetzes giebt keine Andeutung, daß unter »Freiheit der Presse« lediglich Freiheit der Gedankenäußerung durch die Presse hat verstanden werden sollen. Wenn auch der Grund für die besonderen Bestimmungen, die das Einschreiten gegen die Presse beschränken, in dem Bestreben zu finden ist, das Recht der freien Meinungsäußerung zu schützen, so sind diese doch, um dieses Recht vollständig zu sichern, weiter gegangen und haben die Presse überhaupt von den bestehenden Beschränkungen frei gemacht.«

Deutscher Journalisten- und Schriftstellertag in Leipzig 1897. — Die Stadtverordneten von Leipzig bewilligten an Aufwand für den im laufenden Jahre in Leipzig abzuhaltenden Deutschen Journalisten- und Schriftstellertag 6000 M.

Lesemuseum in Dresden. — Ueber das vom Verein zur Förderung Dresdens und des Fremdenverkehrs nach anderthalbjähriger Vorbereitung nunmehr vollständig eingerichtete Lesemuseum im Hause Georgplatz 1 in Dresden, über dessen Besichtigung durch Seine Majestät den König vor einigen Tagen hier berichtet wurde, wird dem Leipziger Tageblatt geschrieben: Viermal im Laufe von hundert Jahren ist versucht worden, der Stadt ein Lesemuseum zu schaffen; doch alle Pläne sind bisher gescheitert. Dieses

Anlage 3.

Gehilfen-Zeugnis.

Name: geboren am in
 Eintritt: Austritt:
 Grund des Austritts:
 Buchhändlerische Thätigkeit:
 Sortiment: Bücherkenntnis
 Verkehr mit dem Publikum
 Bücher-Vertrieb
 Sprachliche Ausbildung
 (Fremdenverkehr).
 Strazzenführung
 Buchführung (doppelte — einfache)
 Korrespondenz
 Antiquarische Kenntnisse
 Kassaführung
 Verlag: Buchführung (doppelte — einfache)
 Strazzenführung
 Auslieferung
 Korrespondenz
 Herstellung (Papier, Druckerei, Illustration)
 Vertrieb
 Firmenkenntnis
 Gesetzeskunde
 Kassaführung
 Kommissionsgeschäft: Expedition
 Auslieferung
 Buchführung

Wierundsechzigster Jahrgang.